

Mitgliederversammlung Beschlüsse ab 2005

Beschlüsse 2005

Beschluss Nr. 2/2005-Zahlungsverpflichtungen:

Für Zahlungsverpflichtungen, die gegenüber dem Kleingartenverein zu erbringen sind, werden folgende Zahltermine festgelegt:

1. Die Pachtzahlung erfolgt jeweils zum 15.12. vorschüssig für das folgende Jahr.
2. Der Vereinsbeitrag ist bis zum 15.12. für das folgende Jahr zu zahlen.
3. Beiträge für Versicherungen, die vom Verein unterhalten werden, sind bis zum 15.12. für das folgende Jahr zu zahlen.
4. Soweit weitere Zahlungsverpflichtungen gegeben sind bzw. entstehen, bestimmt deren Fälligkeit der Vorstand des Vereins.

Beschluss-Nr. 3/2005 – Vereinsbeitrag:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass ab dem Jahr 2005 der Mitgliedsbeitrag pro Mitglied 7,50 € pro Jahr beträgt.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

Der Beschluss wurde **einstimmig** angenommen.

MV 2005-05-03-BS 04

Zur Finanzierung des Verwaltungsaufwandes beschließen die Mitglieder die Zahlung einer Umlage durch jede Parzelle in Höhe von 5 ,00 € jährlich zum 15.12. für das folgende Jahr.

Beschluss 5/2005-Versicherungen

Der KGV "Am Junkerholz" e. V. unterhält eine Haftpflichtversicherung, eine Vermögensschadenversicherung, eine Rechtsschutzversicherung, Gebäudeversicherung für das Pumpenhaus und Vereinshaus, eine Familienunfallversicherung, eine Haftpflichtversicherung für den Multicar, sowie für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Die dazu erhobenen Beiträge werden in gleicher Höhe durch den Pächter jeder Parzelle getragen. Diese Kosten werden mit der Jahresrechnung von dem Pächter jeder Parzelle zum 15.12. für das folgende Jahr beglichen.

Beschluss 6/2005-Arbeitsleistungen

Jede Parzelle leistet pro Kalenderjahr 6 gemeinnützige Arbeitsstunden zu Gunsten des Vereins. Alle Pflgeverträge werden nach Aufwandsstunden abgerechnet.

Die Arbeitseinsätze werden vom Vorstand des Vereins organisiert bzw. mit den einzelnen Vereinsmitgliedern inhaltlich und zeitlich abgestimmt. Die Abstimmung hat in jedem Falle vor der Erbringung der Leistung zu erfolgen.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde besteht die Verpflichtung für den Pächter I jeder Parzelle 15,00 € an die Vereinskasse zu zahlen. Diese Zahlungsverpflichtung tritt nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ein.

Beschluss 7/2005-Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen

Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Wegen und Stellflächen zulässig.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Vereinsvorstand dem Betroffenen ein Fahrverbot bis zu 4 Wochen innerhalb der Anlage aussprechen.

Beschluss-Nr. 8/2005 – Wasserversorgung, Elektroversorgung:

Die „Brauchwasser- und Abwasserordnung“ des KGV „Am Junkerholz“ e. V. vom 15.03.2003 bleibt erhalten. Punkt 4 dieser Ordnung wird wie folgt ergänzt:

Die Ablesung erfolgt durch die vom Vorstand bestimmten Personen. Es gibt keine Selbstablesung durch die Pächter.

Der Pächter ist verpflichtet, die Ablesung zu kontrollieren. Kann der Termin der Ablesung durch den Pächter nicht eingehalten werden, ist der Pächter verpflichtet, mit dem Abteilungsleiter einen zeitnahen Termin abzusprechen.

Der Beschluss wurde **einstimmig** angenommen.

Beschluss 9/2005-Ruhezeit in der Anlage

Ruhezeiten werden wie folgt festgelegt:

Für die Zeit vom **01.05.** bis **30.09.** des Jahres ist von montags bis samstags die Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00Uhr und ab 19.00 Uhr Ruhezeit. An Sonn- und Feiertagen ist ganztags Ruhezeit. Für den 1. Samstag im Monat entfällt die Mittagsruhezeit, jedoch sollten die lärmintensivsten Arbeiten hier vermieden werden. Außerhalb der Gartensaison **01.10. – 30.04.** des Jahres werden die Ruhezeiten in der Woche aufgehoben. Die Nachtruhe ab 22.00Uhr ist einzuhalten.

Beschluss-Nr. 10/2005

zur Ordnung „Bäume, Gehölze, Grünflächen und Bebauung“ vom 15.03.2003:

Auf Vorschlag des Gartenfreundes Fuchs (Parz. 55) wurde das Erstellungsdatum der Verordnung ergänzt.

Diese Ordnung bleibt bestehen

Der Beschluss wurde **einstimmig** angenommen.

Beschluss 11/2005 Aufwandsentschädigung für den Gesamtvorstand

Der Gesamtbetrag von 3000,00 € darf im Jahr nicht überschritten werden. Diese Pauschale dient der Deckung aller im Rahmen der Vorstandsarbeit anfallenden Aufwendungen

(Fahrten Telefon, Fax usw.). Den Gartenfreunden Horn und Jonas wird ebenfalls aus dieser Pauschale für die Pflege der elektronischen Erfassung der Daten aller Parzellen und der PC-Kassenpflege eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Beschlüsse 2006 Anlage 2

Beschluss 1

1. Hinweise zur Ordnung „Bäume, Gehölze, Grünflächen usw.“
2. Kleingärtnerischer Anbau
 - Bei Ostbäumen werden 1m² Baumscheiben pro Baum als Anbaufläche gezählt, wenn diese in der Wiese mit Baumscheibe stehen, ansonsten nicht.
 - Bei Beerenrost wird 0,5m² als Anbaufläche pro Strauch gezählt; wenn dieser aber im umgegrabenen Bereich steht, dann wird es nicht zur Anbaufläche gezählt.
4. Heckenhöhen
 - Die ersten Gärten am unteren und oberen Junkerholzweg dürfen auch an den Nebenwegen eine Heckenhöhe von bis zu 1,80 m haben.
 - ebenso die ersten Gärten an der oberen Hasenwende (Eingang Tor 3 –zur Hasenwende hin)
 - ebenso die Hecken der Parzellen 196, 184, 202, 177 (zum Rehweg hin) und die Gärten am Fuchsweg (zum Fuchsweg hin)
 - der Fuchsweg wird zum Hauptweg erklärt

Beschluss 5

Ergänzung der Ordnung „Brauchwasser- und Abwasserordnung“

- sollte auf einer Parzelle festgestellt werden, dass die Fäkalienentsorgung nicht ordnungsgemäß durch einen Fachbetrieb erfolgt, kann der Vorstand dem Pächter eine Abmahnung und im Wiederholungsfall sogar die Kündigung aussprechen

Beschluss 6

Ergänzung der Ordnung“ Elektroenergieversorgung“

- Ab dem Gartenjahr 2006 werden die Elektriker die Zählerkästen auf eine ordentliche Verplombung kontrollieren.

Beschluss 7

Ergänzung der Kassenordnung

- Um Kontoführungsgebühren zu sparen, wird eine Handkasse von 200,00 € und eine Portokasse von 50,00 € eingerichtet.

Beschluss 8

- Die Anrechnung der Arbeitsstunden der Kommissionen erfolgt ab dem Gartenjahr 2006 nur noch nach dem tatsächlichen Bedarf. (Die Abrechnung erfolgt über den vorgedruckten Zettel beim jeweiligen Abteilungsleiter.)

Beschlüsse 2008:

Beschluss 1

Die Innenbepflanzung ist so anzulegen, dass die Außeneinfriedung (Außenzaun der Gartenanlage) nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Heckenhöhe von 1,80m ist einzuhalten. Jeder betreffende Pächter hat dafür zu sorgen, dass die Außeneinfriedung nach außen freigehalten wird.

Beschluss 2:

Anpflanzungen vor den Gärten sind untersagt. Vor den Gärten darf nicht noch ein Garten entstehen. Anpflanzungen, Pflanzsteine usw. sind zu beseitigen.

Hierzu noch einige Erläuterungen:

- 🌳 Die bestehenden Hecken vor dem Gartenzaun bleiben bestehen und müssen kurz gehalten werden.
- 🌳 Wer einen Graben vor seinem Garten hat, braucht die zur Parzelle hin angelegten Bepflanzungen nicht wegmachen.
- 🌳 Alle Pflanzkübel und Steine sind von den Gemeinschaftsflächen zu entfernen.

Beschlüsse 2009

Ergänzung zur Elektroordnung als Beschluss 1

- 🌳 Jeder Zählerwechsel ist vom Pächter dem Verein schriftlich, mit Zählerstand (Angabe des Endzählerstandes des alten Zählers und den Anfangszählerstand des neuen Zählers) anzuzeigen und durch einen Fachbetrieb auszuführen. Eine Selbstablesung der Zählerstände darf auch hier nicht erfolgen!
Es muss ein ordentliches **Prüfprotokoll** angefertigt werden und dem Vorstand übergeben werden.
Kein Pächter ist berechtigt, selbständig einen kaputten Zähler zu wechseln.

Beschlüsse 2010

Mit der Änderung des Steuerrechtes 2007 müssen unsere bereits seit dem Beschluss der Mitgliederversammlung im Jahr 1999 gewährten Pauschalen für den Vorstand und der Pflege des Vereinsprogramms im PC in der Satzung des Vereins verankert werden. Der Gesamtbetrag darf im Jahr 6000,00 DM = 3068,00 €/Jahr nicht überschreiten. Die Pauschalen sind von den Betreffenden zu beantragen und mit Beschluss des Vorstandes ¼ jährlich rückwirkend anzuweisen. Die Pauschale dient der Deckung aller im Rahmen der Vorstandsarbeit anfallenden Mehraufwendungen (zusätzliche Fahrten, Tel., usw.).

Beschluss 1: Ergänzung der Vereinssatzung

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Für die Pflege des Vereinsprogramms im PC wird dem entsprechenden Gartenfreund ebenfalls eine Vergütung gewährt.

Beschluss 2 - Ergänzung der Wasserordnung

Wasserverluste, die durch schuldhaftes Verhalten von Pächtern verursacht werden, sind in vollem Umfang den Pächtern in Rechnung zu stellen. Das beinhaltet die Kosten für die Verlustmenge an Wasser und die Zeitkosten für die Fehlerfindung und Fehlerbeseitigung.

Beschlüsse 2013

Beschluss 1

Zur vollständigen Kostendeckung des Unterkontos Verwaltungsaufgaben wird der Mitgliedsbeitrag auf 12,50 € pro Mitglied erhöht.

Beschlüsse 2014

1.Brauchwasser-und Abwasser-Ordnung **Beschluss 1 Ergänzung zu §3**

Wird entgegen dieser Ordnung die Fäkalienabfuhr durch ein anderes Entsorgungsunternehmen durchgeführt und muss der Verein die Rechnung vom Auftragnehmer an den Pächter weiterleiten, wird ein Arbeits- und Verwaltungsaufwand in Höhe einer Arbeitsstunde dem Pächter in Rechnung gestellt. Der Betrag wird dem Fonds Umlage Wasser zugeführt.

Beschluss 2

Ist es nicht möglich die Wasseruhr abzulesen, ist der Vorstand berechtigt, einen geschätzten Verbrauch, gemessen am Vorjahresverbrauch anzunehmen und für den Arbeits- und Verwaltungsaufwand den Wert von zwei Arbeitsstunden pauschal zu verrechnen. Der Betrag wird dem Fonds Umlage Wasser zugeführt.

2.Ordnung zur Elektroenergieversorgung §5

Beschluss 3

Ist es nicht möglich den Elektrozähler abzulesen, ist der Vorstand berechtigt, einen geschätzten Verbrauch, gemessen am Vorjahresverbrauch anzunehmen und für den Arbeits- und Verwaltungsaufwand den Wert von zwei Arbeitsstunden pauschal zu verrechnen. Der Betrag wird dem Fonds Umlage Energie zugeführt.

Beschluss 4

Innerhalb der Gartensaison wird die Mittagspause von 12.00-15.00Uhr festgelegt. Die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen sowie dem 1. Samstag im Monat bleiben unverändert.

Beschlüsse 2015

Beschluss 1:

Auf Grund geschrumpfter Rücklagen bei gleichzeitigem Anstieg zu realisierender Instandhaltungs- u. Investitionsvorhaben verbunden mit zum Teil kräftigen Preissteigerungen wird die Instandhaltungspauschale pro Parzelle von 20 auf 70 € jährlich erhöht.

Beschluss 2: Ergänzung zur Elektroordnung

Gemäß der ELT-Ordnung unseres Vereins ist nach 20 Jahren ein Tausch der Parzellen-Elektrozähler festgeschrieben. Dieser Tausch ist längst überfällig. Der Austausch der Elektrozähler soll mit Beginn der Gartensaison 2016 durch einen Elektrofachbetrieb auf jeder Parzelle erfolgen. Auch der neue Zwischenzähler bleibt Eigentum des Pächters. Im Vorfeld wurde für alle Parzellen des Vereins ein Angebot von einer Fachfirma eingeholt, mit folgendem Inhalt:

- **Lieferung KDK Wechselstromzähler (beglaubigt, geeicht mit Rücklaufsperr), Montage und betriebsfertig anschließen, versiegeln mit Protokoll zum Angebotspreis von ca. 80 EUR pro Parzelle**
- **bei Lieferung und Montage eines Drehstromzählers zu gleichen Bedingungen sind ca. 110 EUR veranschlagt (betrifft nur wenige Parzellen)**

Um den notwendigen Mengenrabatt für dieses Angebot zu sichern ist es notwendig die Kosten von 80 EUR bzw. 110 EUR für Drehstromzähler mit der Jahresrechnung 2015 pro Parzelle einzufordern. Der Tausch der Zähler soll dann ab März 2016 erfolgen.

Beschluss 3:

Ergänzung Ordnung zum Fahrverkehr und Parken des KGV „Am Junkerholz“ e.V. vom 15.03.2003 Pkt.3 Parken-Parkverbot-Ausnahmen

Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung zum Dauerparken außerhalb der festgelegten Parkplätze:

1. Eine Ausnahmegenehmigung zum Parken außerhalb der festgelegten Parkplätze kann nach Antrag des Pächters durch den Vorstand erteilt werden, wenn eine außergewöhnliche Gehbehinderung (aG) vorliegt. Die Genehmigung gilt solange der Grund hierfür besteht. Sie wird fahrzeug- und parzellenbezogen ausgestellt und ist sichtbar im Auto auszulegen. Die örtliche Festlegung der Ausnahmeparkfläche(n) erfolgt unter Beachtung der Freihaltung von Wegebereichen sowie in Absprache mit dem Pächter und grundsätzlich nicht innerhalb der Parzellenfläche.
2. Sonstige von Punkt 1 abweichenden Anträge (auch zeitlich begrenzte) werden im Einzelfall unter Beachtung Pkt. 1 vom Vorstand geprüft.

Beschluss 4:

Das Nichtbezahlen der Jahresrechnung bei Fälligkeit (diese ist auf der Rechnung ersichtlich) hat 10 Tage nach Verzug eine Mahnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 30 € (= Wert von 2 Arbeitsstunden) zur Folge. Maßgebliches Datum ist der Zahlungseingang auf dem Vereinskonto.

Festlegung des Vorstandes in Absprache mit der Mitgliederversammlung:

Alle neuen Pächter zahlen eine Instandhaltungspauschale von 400 € als Nutznießer von Instandhaltungen vergangener Jahre

Beschlüsse 2016

Beschluss 1:

Ist zum Fälligkeitstermin die Begleichung auf dem Vereinskonto für die Jahresabrechnung bzw. Abgeltung versäumter Arbeitsstunden nicht eingegangen, wird mit einem Verzug von 10 Arbeitstagen eine Mahngebühr von 30 € erhoben. Maßgebliches Datum ist der Zahlungseingang auf dem Vereinskonto.

Beschluss 2

2.Ordnung zur Elektroenergieversorgung §5

Ist es nicht möglich zum jährlichen Energieablesetermin den Elektrozählerstand zu erfassen, ist der Vorstand berechtigt, einen geschätzten Verbrauch, gemessen am Vorjahresverbrauch anzunehmen und für den Arbeits- und Verwaltungsaufwand den Wert von drei Arbeitsstunden pauschal zu verrechnen.

Der Betrag wird dem Fonds Umlage Energie zugeführt.

Konnte der Zählerstand zwei Gartenjahre hintereinander nicht abgelesen werden, kann der Vorstand unmittelbar die Abtrennung der Energiebereitstellung für die Parzelle beschließen.

Beschlüsse 2018

Beschluss 1/2018

Finanzielle Beteiligung von neuen Mitgliedern an getätigten Investitionen

Zur Sicherung der Funktionalität der Kleingartenanlage waren in den letzten Jahren erhebliche finanzielle Aufwendungen notwendig (Autokauf, Sanierung Tiefbrunnen, Modernisierung Elektroverteilung, neue Bürotechnik, Straßenbau). Es wird daher festgelegt, dass sich neue Mitglieder nach dem Prinzip der zeitlichen Verteilungsgerechtigkeit an diesen Kosten mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 400 € (in Worten: vierhundert) bei Abschluss des Pachtvertrages zu beteiligen haben.

Beschluss 2/2018

Änderung des Wortlautes der Energieordnung

Der Punkt 5. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Ist es ohne sichtbaren und akzeptablen Grund nicht möglich den Elektrozähler zum festgelegten Termin abzulesen, ist der Vorstand berechtigt, einen geschätzten Verbrauch, orientiert am Vorjahresverbrauch anzunehmen und für den daraus resultierenden Arbeits- und Verwaltungsaufwand den Wert von 2 Arbeitsstunden pauschal zu verrechnen. Der Betrag wird dem Fonds Umlage Energie zugeführt. Das gleiche gilt bei Nichtwahrnehmen eines vereinbarten, zweiten Termins durch den Pächter.

Beschluss 3/2018

Neufassung Punkt 4: Brauchwasser- und Abwasserordnung des KGV „Am Junkerholz“

Das Ablesen der Brauchwasserzähler erfolgt in der Regel am 1. Oktoberwochenende und wird ca. 4 Wochen zuvor durch Aushang in der KGA sowie in der Jahresübersicht Termine für das Gartenjahr bekannt gegeben.

Der Vorstand des Vereins beauftragt Verantwortliche, die beim Pächter das Ablesen der Wasserzähler vornehmen.

Der Pächter verpflichtet sich, auch bei eigener Abwesenheit, den Beauftragten den ungehinderten Zugang zur Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren (Ablesung, Kontrolle, Plombierung, Sperrung, Freigabe).

Ist der Pächter nicht anwesend, ist der Ableser berechtigt, bei nicht verschlossenem Gartentor die Parzelle zu betreten und das Abzulesen vorzunehmen. Ist durch Abwesenheit des Pächters der Zugang nicht möglich, ist der Vorstand berechtigt, einen geschätzten Verbrauch, orientiert am Vorjahresverbrauch, anzunehmen und für den Arbeits- und Verwaltungsaufwand pauschal den Wert von 2 Arbeitsstunden zu verrechnen. Der Betrag wird dem Fonds Wasser zugeführt.

Beschluss 4/2018

Zusatz zur Brauchwasser- und Abwasserordnung des KGV „Am Junkerholz“ e.V.

Der in der Vergangenheit verstärkt aufgetretene Sachverhalt des Defektes der Wasseruhr (nach Aussage des Herstellers meistens bedingt durch Nichtausbau während der Winterzeit) veranlasst den Vorstand zu der Festlegung, dass in diesen Fällen ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Pächter eine neue Wasseruhr gegen Bezahlung (z. Zeit: Preis ca. 15 €) beim Vorstand erwerben muss. Die alte Wasseruhr ist zwingend dem Vorstand zurück zu geben. Als Wasserverbrauch für das zutreffende Jahr wird der Durchschnitt der letzten 3 Jahre angenommen.

Sofort nach dem Einbau der neuen Wasseruhr ist beim Vorstand das Verplomben zu beantragen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Notwendigkeit des Ausbaues der Wasseruhr während der Winterzeit hingewiesen.

Beschluss 5/2018

Zusatz zur Brauchwasser- und Abwasserordnung des KGV „Am Junkerholz“ e.V.
Der Verein sichert eine kostengünstige Brauchwasserversorgung für jede Parzelle.
Der Wasserpreis muss deshalb von 1,25€ pro m³ auf 2,25€ pro m³ erhöht werden.

Beschluss 6/2018 Kassen- und Finanzordnung neu

Beschlüsse 2019

Beschluss 1 neue Satzung

MV 2021 Beschluss 6

Beschluss Nr. 6. über die finanzielle Beteiligung von neuen Vereinsmitgliedern an getätigten Investitionen des Vereins.

Die Mitgliederversammlung bestätigt die finanzielle Beteiligung von neuen Vereinsmitgliedern an getätigten Investitionen des Vereins.

MV Beschlüsse 2022

**Beschluss 01/2022_MV- Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes 2021
Der Bericht des Vorstandes wurde einstimmig angenommen.**

Enthaltungen: 0
Nein: 0

Ja: 144

Beschluss 02/2022_MV-Bestätigung des Finanzberichtes 2021

Der Bericht der Schatzmeisterin wurde einstimmig angenommen.

Enthaltungen: 0
Nein: 0

Ja: 144

Beschluss 03/2022- Genehmigung des Haushaltplanes für 2023

Der Bericht der Schatzmeisterin wurde einstimmig angenommen.

Enthaltungen: 0
Nein: 0

Ja: 144

Beschluss 04/2022_MV- Der Vorstand wurde für das Geschäftsjahr 2021 vollständig entlastet.

Der Vorstand wurde mehrheitlich entlastet.

Enthaltungen: 9
Nein: 1

Ja: 134

Beschluss 05/2022_MV- Anpassung der Ehrenamtszuschale

Der Gesamtbetrag der Ehrenamtszuschale darf **6000EUR** im Jahr nicht überschreiten. Die Verteilung des Jahresbetrages auf die Ehrenamtlichen des Vereins beschließt der Gesamtvorstand mehrheitlich. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über den Beschluss zur Verteilung.

Der Vorschlag für die neue Ehrenamtszuschale wurde mehrheitlich angenommen.

Enthaltungen: 4
Nein: 0

Ja: 140

